

Mietbedingungen für Gabelstapler

Fassung Mai 2010 Linde Material Handling Austria GmbH

I) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Mietbedingungen umfasst alle Angebote, Aufträge, Rechtsgeschäfte und sonstigen wie immer gearteten Leistungen der Mieterin. Diese Mietbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jeder mit der Vermieterin geschlossenen Vereinbarung. Vereinbarungen, Bedingungen des Mieters, sonstige Nebenabreden zum Vertrag oder mündliche Zusagen unseres Verkaufs- und Servicepersonals, die von diesen Mietbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Gegen von diesen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erhebt die Vermieterin bereits jetzt Widerspruch. Bedingungen des Mieters verpflichten den Vermieter auch dann nicht, wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch die Vermieterin gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Mieters, und zwar auch dann nicht, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mieters ist und keinen Vorbehalt dagegen äußert. Mit der Miete unterwirft sich der Mieter ausdrücklich diesen Mietbedingungen.

II) Verpflichtung des Vermieters

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter die Mietsache gegen Zahlung eines Mietzinses.
2. Die Vermietung erfolgt pro Tag, Woche oder Monat.
3. Der Vermieter hat dem Mieter die Mietsache in einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu übergeben. Dem Mieter steht es frei, die Mietsache vor Übernahme zu besichtigen.

III) Verpflichtung des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und sie nach Beendigung der Mietzeit in unversehrten Zustand mit sämtlichen Unterlagen bzw. unter Nennung der während der Mietzeit aufgetretenen Mängel zurückzugeben. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere:
 - a) die Mietsache fachgerecht einzusetzen und vor Beanspruchung in jeder Weise zu schützen; die Bedienung der Mietsache darf nur durch geeignete, erfahrene Fachkräfte erfolgen;
 - b) dem Vermieter Gelegenheit zu geben, an der Mietsache die notwendigen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten durchzuführen;
 - c) eventuell auftretende Schäden, die sich aus dem normalen Gebrauch der Mietsache ergeben, sowie Schäden, die durch Überbeanspruchung entstanden sind, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen und von ihm beheben zu lassen;
 - d) eine tägliche Kontrolle gemäß Betriebsanleitung durchzuführen;
 - e) dem Vermieter jederzeit Gelegenheit zu geben, die Mietsache zu besichtigen und zu untersuchen;
 - f) die Mietsache außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für eine sichere Unterstellung zu sorgen.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zur Nutzung zu überlassen (z. B. Miete, Leihe). Er ist außerdem nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten.
3. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
4. Der Mieter muss während der Laufzeit einen Austausch gegen ein Fahrzeug mit gleicher Ausrüstung in UVV geprüfem Zustand jederzeit zulassen.

IV) Mietzins

1. Der Mietzins gilt für einschichtigen Einsatz (8 Stunden) und versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Aufpreis für 2-Schichteinsatz 75 % Aufpreis für 3-Schichteinsatz 150 % Aufpreis für Einsatz unter erschwerten Einsatzbedingungen 20 % (wie Gießerei, Schrotthandel, Ziegelei, Betonwerke, Fischverarbeitung, Schlachthöfe)
2. Der Mietzins versteht sich pro Kalendertag, bei Anmietung über einen längeren Zeitraum können Sonderkonditionen vereinbart werden.
3. Der Zustelltag gilt als der erste, der Rückgabetag (Eintreffen beim Vermieter) als der letzte Miettag
4. Frachtkosten für jeden Hin- und Rücktransport sowie Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.
5. Anbaugeräte sind im Mietzins nicht enthalten, sondern können gegen Mehrpreis gemietet werden. 6. Allfällige mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Gebühren trägt der Mieter.

Linz (Zentrale)

Linde Material Handling Austria GmbH

Franzosenhausweg 35

4030 Linz/Austria

Tel. 050 3895 - 0

Fax 050 3895 - 1100

info@linde-mh.at

Wien

IZ NÖ-Süd, Str. 3, Obj. M61

2355 Wiener Neudorf /Austria

Tel. 050 3895 - 20

Fax 050 3895 - 2100

wien@linde-mh.at

Dobl

Gewerbeparkstraße 1

8143 Dobl/Austria

Tel. 050 3895 - 30

Fax 050 3895 - 3100

dobl@linde-mh.at

Hohenems

Diepoldsauer Straße 39

6845 Hohenems/Austria

Tel. 050 3895 - 40

Fax 050 3895 - 4100

hohenems@linde-mh.at

www.linde-mh.at

V) Gefahrtragung und Haftung

1. Der Mieter trägt von Beginn der Übergabe bis zur Rückgabe die Sach- und Betriebsgefahr des Mietgegenstandes.
2. Der Mieter hat alle Schäden, die in Zusammenhang mit dem überlassenen Mietgegenstand entstanden sind, dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
3. Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache verursacht werden, gehen zu Lasten des Vermieters.'
4. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden, die auf eine schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten gemäß Abschnitt III zurückzuführen sind.
5. Eine Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Haftpflichtschäden usw. ist durch den Mieter abzuschließen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Mieter das volle Risiko über das Mietobjekt (auch bei Diebstahl) trägt.
6. Der Vermieter haftet für nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

VI) Rücklieferung

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache dem Vermieter rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
2. Die Mietsache ist in sauberem Zustand zurückzugeben. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

VII) Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, diesen Mietvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu sofort zu kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mit zwei aufeinander folgenden Mietraten in Verzug ist; wenn der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, wenn dem Vermieter nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert, wenn gegen den Mieter ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Vermögen abgelehnt wurde.

VIII) Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern sich aus dem Mietvertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Firmensitz des Vermieters.
2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten wird das für Linz/Österreich sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Mieter nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Mieters.
3. Auf sämtliche diesen Mietbedingungen unterliegenden Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen.

IX) Schlussbestimmungen

1. Der Mieter erteilt seine Zustimmung, dass die im Mietvertrag enthaltenen persönlichen Daten von dem Vermieter automationsunterstützt gespeichert und unternehmensintern für Zwecke der Evidenzhaltung verarbeitet werden dürfen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mietbedingungen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Mietbedingungen bzw. der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unberührt. Die Vertragspartner werden eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.